



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Merkblatt für die Zulassung als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter

(Stand: November 2023)

Dieses Merkblatt soll Ihnen die Antragstellung auf Zulassung als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter erleichtern. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht geben kann.

Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten, da für die Zulassung von Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter das Gesetz über das Seelotswesen (Seelotsgesetz - SeeLG) und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen (Allgemeine Lotsverordnung, Revierlotsverordnungen, Verordnung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Seelotsinnen und Seelotsen, Verordnung über die Aus- und Fortbildung der Seelotsen) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.

1. Die Zulassung als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter richtet sich nach dem Gesetz über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (Bundesgesetzblatt I S. 1213), das zuletzt durch das Zweite Änderungsgesetzes vom 3. Juni 2021 (Bundesgesetzblatt I S. 1471) geändert worden ist.

1.1 Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) lässt mindestens jährlich im Benehmen mit den Lotsenbrüderschaften unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und der Personalstruktur in den Brüderschaften die erforderliche Anzahl von Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter zu (§ 8 Abs. 2 SeeLG).

Nach dem Seelotsgesetz ist Seelotsin oder Seelotse, wer nach behördlicher Zulassung (Bestallung) berufsmäßig auf Seeschiffahrtstraßen außerhalb der Häfen oder über See Schiffe als orts- und schifffahrtskundige Beraterin oder orts- und schifffahrtskundiger Berater geleitet. Seelotsinnen und Seelotsen üben ihre Tätigkeit als freien, nicht gewerblichen Beruf aus. Die Seelotsinnen und Seelotsen werden mit der Bestallung kraft Gesetzes Mitglieder der Lotsenbrüderschaft ihres Seelotsreviers.

1.2 Bevor eine Bestallung zur Seelotsin oder zum Seelotsen durchgeführt wird, hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller als Seelotsenanwärterin oder als Seelotsenanwärter der für das Seelotsrevier vorgeschriebenen Ausbildung und nach deren Abschluss einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zu unterziehen. Die Ausbildung obliegt der Bundeslotsenkammer und den Lotsenbrüderschaften und soll

den Anwärterinnen und Anwärtern, die für den Lotsdienst erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse vermitteln.

- 1.3 Gestaffelt nach Eingangsqualifikation eröffnet das Seelotsgesetz ab 1. Dezember 2022 drei verschiedene Zugangswege zur Seelotenausbildung. Die Ausbildungszeit beträgt - je nach Zugangsweg - 24, 18 oder 12 Monate.

1.3.1 Zulassung zum praxisorientierten, revierübergreifenden Ausbildungsabschnitt der Lotsenausbildung (Lotsenausbildungsabschnitt 1 - LA1)

Der Lotsenausbildungsabschnitt 1 zum Erlangen von grundlegenden nautischen Fähigkeiten dauert sechs Monate. In diesem Zeitraum sollen die Anwärterinnen und Anwärter einen Erfahrungsstand erreicht haben, der der zu erwartenden Qualität einer Inhaberin oder eines Inhabers des ausgefahrenen Befähigungszeugnisses zum Nautischen Wachoffizier NWO hinsichtlich Manövrier-, Brücken- und Teamerfahrung sowie Führungskompetenz in der Dienststellung eines Nautischen Wachoffiziers in Ausübung seiner Tätigkeit auf Betriebsebene entspricht.

Für eine Zulassung zur LA1 müssen die Bewerberinnen und Bewerber

- einen Bachelorabschluss der Fachrichtung Nautik nachweisen;
- im Besitz eines gültigen Befähigungszeugnisses Nautischer Wachoffizier NWO nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) ohne Einschränkungen nach § 9 See-BV oder eines als gleichwertig anerkannten Befähigungszeugnisses für den nautischen Schiffsdienst eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sein, dessen Ersterwerb bei Bewerbungseingang nicht länger als 3 Jahre zurückliegen darf;
- ihre gesundheitliche (körperliche und psychologische) Eignung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen nachweisen;
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen sowie gute Englischkenntnisse und
- die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 9 Abs. 1 SeeLG) besitzen.

Für diese Bewerbergruppe wird die zweijährige Seelotenausbildung als berufsintegrierter Masterstudiengang gestaltet. Vor der Bestallung ist der Masterabschluss der Fachrichtung Seelotswesen vorzuweisen, der an einer mit der Bundeslotenkammer kooperierenden Hochschule erworben wurde.

Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter, die für die Ausbildung zur LA1 zugelassen wurden, müssen auch die LA2 und LA3 durchlaufen.

1.3.2 Zulassung zum revierbezogenen Ausbildungsabschnitt der Lotsenausbildung (Lotsenausbildungsabschnitt 2 - LA2)

Der Lotsenausbildungsabschnitt 2 in einem Ausbildungsrevier zum Erlangen vertiefter nautischer, insbesondere praxisorientierter Fähigkeiten dauert sechs Monate. Am Ende dieses Ausbildungsabschnittes sollen die Anwärterinnen und An-

wärter einen Erfahrungsstand erreicht haben, der der zu erwartenden Qualität einer Inhaberin oder eines Inhabers des ausgefahrenen Befähigungszeugnisses zum Nautischen Wachoffizier NWO mit 24-monatiger Seefahrtzeit in der Dienststellung eines Nautischen Wachoffiziers mit der Qualifikation für die Führungsebene hinsichtlich der Manövrier-, Brücken- und Teamerfahrung sowie Führungskompetenz entspricht.

Für eine Zulassung zur LA2 müssen die Bewerberinnen und Bewerber

- im Besitz eines gültigen Befähigungszeugnisses Kapitän NK nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 See-BV ohne Einschränkungen nach § 9 der See-BV oder eines durch gültigen Anerkennungsvermerk nach § 20 Abs. 2 See-BV anerkanntes Befähigungszeugnis mit Befugnis zum Kapitän ohne Einschränkungen sein, dessen Ersterwerb bei Bewerbungseingang nicht länger als 3 Jahre zurückliegen darf;
- ihre gesundheitliche (körperliche und psychologische) Eignung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen nachweisen;
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen sowie gute Englischkenntnisse und
- die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 9 Abs. 1 SeeLG) besitzen.

Kapitäne NK ohne Einschränkungen in den Befugnissen können zur LA2 zugelassen werden, wenn sie die erforderliche Seefahrtzeit von 2 Jahren nicht nachweisen können. In diesem Ausbildungsabschnitt soll die fehlende Seefahrtzeit durch eine bedarfsgerechte Praxisausbildung kompensiert werden.

Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter, die für die Ausbildung zur LA2 zugelassen wurden, müssen auch die LA3 durchlaufen (Ausbildungszeit insgesamt = 18 Monate).

1.3.3 Zulassung zum brüderschaftsbezogenen Ausbildungsabschnitt der Lotsenausbildung (Lotsenausbildungsabschnitt 3 - LA3)

Um als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter zur zwölfmonatigen brüderschaftsbezogenen LA3 zugelassen zu werden, müssen die Bewerberinnen und Bewerber

- im Besitz eines gültigen Befähigungszeugnisses Kapitän NK nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 See-BV ohne Einschränkungen nach § 9 der See-BV oder eines durch gültigen Anerkennungsvermerk nach § 20 Abs. 2 See-BV anerkanntes Befähigungszeugnis mit Befugnis zum Kapitän ohne Einschränkungen sein;
- eine Seefahrtzeit von mindestens 24 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre in einer dem Befähigungszeugnis entsprechenden nautisch verantwortlichen Position abgeleistet haben,
- ihre gesundheitliche (körperliche und psychologische) Eignung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen nachweisen;
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen sowie gute Englischkenntnisse vorweisen;
- die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 9 Abs. 1 SeeLG) besitzen;

- den Nachweis über eine bestandene praktische Eingangsprüfung hinsichtlich der Fertigkeiten im Shiphandling/Manövrieren eines Schiffes erbringen.

Die drei Ausbildungsabschnitte - LA1, LA2 oder LA3 - bauen aufeinander auf. Nach den Ausbildungsabschnitten LA1 und LA2 folgt jeweils eine praktische Prüfung, die erfolgreich zu absolvieren ist, um an dem nachfolgenden Ausbildungsabschnitt teilnehmen zu können. Zum Ende der LA3-Ausbildung ist eine theoretische Prüfung vor der Aufsichtsbehörde (GDWS) abzulegen.

- 1.4 Die Gleichwertigkeit von Befähigungszeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird auf Antrag vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis erbracht hat, dass sie oder er über gleichwertige Kenntnisse verfügt wie die Inhaberin oder der Inhaber eines gültigen Befähigungszeugnisses nach § 9 See-BV.

Das BSH kann im Einzelfall den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Anpassungslehrganges oder eine angemessene berufliche Erfahrung verlangen.

- 1.5 Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung wird durch ein gültiges Zeugnis (See- lotseignungszeugnis) einer zugelassenen Ärztin oder eines zugelassenen Arztes des seeärztlichen Dienstes der See-Berufsgenossenschaft (BG Verkehr, Dienst- stelle Schiffssicherheit) belegt. Bewerberinnen und Bewerber werden zum Nach- weis der gesundheitlichen Eignung von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt aufgefordert, sobald die übrigen Bewerbungsunterlagen vollständig vor- liegen.

Die Untersuchung der gesundheitlichen Eignung schließt nach § 3 der Verordnung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Seelotsinnen und Seelot- sen (SeeLotsEigV) vom 12. Mai 2022 (BGBl. I S. 777) - in Kraft getreten am 28. Mai 2022 - sowohl die körperliche Eignung als auch die psychologische Eig- nung ein. Die zugelassenen Ärztinnen und Ärzte teilen den Antragstellern das Er- gebnis der Untersuchung mit. Die Kosten der Untersuchungen sind von jeder unter- suchten Person selbst zu tragen. Dabei gilt für die zugelassenen Ärztinnen und Ärzte die Gebührenordnung für Ärzte. Für Leistungen, die vom Seeärztlichen Dienst der BG Verkehr erbracht werden, gilt die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zure- chenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Was- serstraßen und der Schifffahrtsverwaltung.

Der vom seeärztlichen Dienst durchgeführte psychologische Eignungstest ist ein anforderungsbezogenes, nach dem Stand der Wissenschaft psychometrisch über- prüft Verfahren. Das Mindestalter für die Teilnahme am Eignungstest beträgt 17 Jahre.

Schülerinnen und Schüler mit Fachhochschulreife ab 17 Jahren können die ge-

sundheitliche Eignungsuntersuchung im Hinblick auf ihre Eignung für den Seelotsenberuf und ggf. die Aufnahme eines Nautikstudiums absolvieren, ohne weitere Unterlagen vorzulegen.

Psychologische Eignungsuntersuchungen, die vor Inkrafttreten der Seelotseignungsverordnung durchgeführt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Für die Ergebnisse der psychologischen Eignungstests nach bisherigem und neuem Recht wurde eine Vergleichbarkeitsregelung getroffen (Anlage 3 zur SeeLotsEigV).

- 1.6 Während der Ausbildungszeit gewähren die Lotsenbrüderschaften den Anwärterinnen und Anwärtern einen Unterhaltsbeitrag. Die Kosten der Ausbildung werden jedoch grundsätzlich von der Seelotsenanwärterin oder dem Seelotsenanwärter getragen. Nach der Bestallung zur Seelotsin oder zum Seelotsen werden in den ersten 5 Jahren Einkommensanteile einbehalten, um künftig die Finanzierung der Ausbildung von Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter sicherzustellen. Die für die Finanzierung der Ausbildung erforderlichen Kosten enthalten die Kosten für die Unterhaltsbeiträge sowie die Aufwendungen von sächlichen und personellen Ausbildungskosten.

Die Einkommensanteile, die in den ersten 5 Jahren von der Sollbetriebseinnahme (tariflich festgelegtes Bruttoeinkommen) einbehalten werden, staffeln sich für die LA3-Anwärter/innen nach ihrer Bestallung von 12,5 % im ersten Jahr bis zu 2,5 % im fünften Jahr (Verminderung des Einbehalts jährlich um 2,5 %). Seelotsinnen und Seelotsen, die eine LA2- oder LA1-Ausbildung durchlaufen haben, werden von der Sollbetriebseinnahme im ersten Jahr nach ihrer Bestallung 25 % bis hin zu 5 % im fünften Jahr (Verminderung des Einbehalts jährlich um 5 %) einbehalten.

Bei Abbruch der Ausbildung ohne wichtigen Grund sind die von der Lotsenbrüderschaft erhaltenen Unterhaltsbeiträge sowie die Ausbildungskosten zurückzuerstatten.

Ähnlich verhält es sich bei einem Verzicht auf die Rechte aus der Bestallung in den ersten 5 Jahren nach ihrer Erteilung: die Einkommensanteile, die von einem Lotsen in den ersten 5 Jahren vom Lotsgeld abgezogen werden, sind für die Zeit, die ab Verzicht an den 5 Jahren verbleiben, weiterhin an die Brüderschaft zu zahlen.

Gleiches gilt, wenn eine Seelotsenanwärterin oder ein Seelotsenanwärter nach erfolgreichem Bestehen aller Einzelleistungen des Masterstudiengangs der Fachrichtung Seelotswesen die Bestallung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht erlangt, z. B. weil ein anderer Berufsweg eingeschlagen werden soll. Ein wichtiger Grund hingegen führt nicht zu einer Erstattungspflicht und liegt beispielsweise in der Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen oder in der eigenen schweren Erkrankung.

2. Anträge auf Zulassung als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter für die Seelotsreviere Ems, Weser I, Weser II/Jade, Elbe, Nord-Ostsee-Kanal I, Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde und Wismar/Rostock/Stralsund sind schriftlich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten:

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
Dezernat Seelotswesen/Tarife
Kiellinie 247
24106 Kiel

Die Seelotsreviere, für die die Bewerbung gelten soll, sind bei der Antragstellung anzugeben (Anlage „Reviererklärung“). Da jedoch nicht jedes Revier jährlich Nachwuchskräfte benötigt, wird Ihre Bewerbung in dem jeweils nächsten Zulassungsverfahren Ihrer angegebenen Wunschreviere berücksichtigt, soweit Sie weiterhin die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

3. Antragsunterlagen werden von der GDWS jederzeit angenommen und geprüft. Sobald die Antragsteller/innen die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 8, 9 Seelotsgesetz erfüllen und die Antragsunterlagen vollständig sind (vgl. Nr. 5), erhalten sie von der GDWS weitere Informationen hinsichtlich des Zulassungsverfahrens.

In einem Zulassungsverfahren nicht berücksichtigte Antragsteller/innen können ihre Antragsunterlagen, insbesondere die Nachweise über weitere Seefahrtzeiten, jederzeit aktualisieren, um an einem weiteren Zulassungsverfahren teilzunehmen.

Ausschreibungen über Seelotsenanwärterstellen werden über das Internet auf der Informations- und Serviceseite der GDWS unter www.wsv.bund.de sowie in den „Nachrichten für Seefahrer“ und in der Stelleninformation der Agentur für Arbeit bekannt gegeben.

4. Anträgen nach Nr. 2 sind folgende Unterlagen - soweit vorhanden - in einfacher Ausfertigung beizufügen:
 - 4.1 biografischer Fragebogen mit Lichtbild (Anlage),
 - 4.2 je eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Ablichtung des gültigen Befähigungszeugnisses zu Nr. 1.3.1, 1.3.2 oder 1.3.3, des Abschlusszeugnisses der Fachhochschule bzw. Fachschule sowie der Diplomurkunde,
 - 4.3 eine formlose, schriftliche Versicherung, dass keine oder ggf. welche Vorstrafen vorliegen,
 - 4.4 eine schriftliche Erklärung darüber, für welche Seelotsreviere der Antrag auf Zulassung als Seelotsenanwärter/in bevorzugt gelten soll (Anlage Reviererklärung),
 - 4.5 Nachweise über die bisher abgeleistete Seefahrtzeit, über innegehabte Bordstellungen als Kapitän oder nautischer Schiffsoffizier nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses zu Nr. 1.3.2 oder Nr. 1.3.3 (Seefahrtbuch oder vergleichbare Unterlagen),
 - 4.6 Nachweis über Altersvorsorge (Versicherungsverlauf der Knappschaft-Bahn-See oder entsprechende Nachweise),
 - 4.7 Dienstzeugnisse der Reedereien, bei denen der Antragsteller tätig war sowie Nachweise über Weiterbildungsmaßnahmen,

- 4.8 beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Ablichtung des Sprechfunkzeugnisses und
- 4.9 von Antragsteller/innen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Bescheinigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie über die Gleichwertigkeit des Patentes mit dem deutschen Befähigungszeugnis nach Nr. 1.3.1, 1.3.2 oder 1.3.3.

5. Der Entscheidung über die Zulassung zur Seelotsenanwärterin oder zum Seelotsenanwärter geht ggf. ein Auswahlverfahren nach Bestenauslese voraus. Dabei werden berücksichtigt:

- Psychologischer Eignungstest,
- Höchstes Abschlusszeugnis,
- Fahrtzeiten, Schiffsgröße
- Dienststellung an Bord,
- Beherrschen der deutschen Sprache
- Kenntnisse der englischen Sprache,
- Geburtsjahrgang im Hinblick auf die Personalstruktur der jeweiligen Bruderschaft.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die von der Aufsichtsbehörde als Seelotsenanwärterinnen oder Seelotsenanwärter zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nicht zugelassen werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Haben Sie noch Fragen zur Lotsenausbildung oder dem Bewerbungsverfahren? Dann wenden Sie sich gerne an:

Frau Helmecke, Tel.: 0228 7090 4489,
Frau Jünemann, Tel.: 0228 7090 4473,
Frau Wiebrodt, Tel.: 0228 7090 4472.